

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 32 (1922)
Heft: 1

Artikel: Eidgenössische Maturitätsreform : 1. Teil
Autor: Grossmann, Marcel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Maturitätsreform.

Von Prof. Dr. Marcel Grossmann, Zürich, Mitglied der eidg. Maturitätskommission.

I.

Die eidgenössische Maturitätskommission hat im Herbst 1919 vom eidgenössischen Departement des Innern den Auftrag erhalten, sich mit den Anregungen und Vorschlägen zur Maturitätsfrage zu beschäftigen, wie sie insbesondere im Berichte¹⁾ des Herrn Dr. Albert Barth enthalten sind und als Ergebnis ihrer Beratungen den Entwurf zu einer neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung vorzulegen. Dies ist im Februar 1921 geschehen, und diese Entwürfe bilden zur Zeit den Verhandlungsgegenstand einer vom eidgenössischen Departement des Innern einberufenen Expertenkommission und werden hier, wie auch in weiteren Kreisen, heiss umstritten. Der Departementsvorsteher Herr Bundesrat Chuard und nach ihm der Gesamtbundesrat, werden in letzter Instanz darüber zu beschliessen haben.

Entsprechend der bisherigen und zukünftigen Zweigliederung der Aufgaben der eidg. Maturitätskommission sind dem Departement zwei Entwürfe vorgelegt worden: 1. der Entwurf zu einer „Verordnung betreffend die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat“ und 2. der Entwurf zu einer „Verordnung betreffend die eidg. Maturitätsprüfungen“.

Die eidg. Maturitätskommission ist bei der Aufstellung dieser Entwürfe in der Hauptsache von nachfolgenden Überzeugungen und Absichten ausgegangen:

- a) die Kompetenzen des Bundes sollen keine Erweiterung erfahren;
- b) die eidg. Maturitätskommission soll in Zukunft alle Maturitätsangelegenheiten, soweit sie Sache des Bundes sind, verantwortlich besorgen, also auch diejenigen, die heute in das Tätigkeitsgebiet des schweizerischen Schulrates fallen (Aufnahme an die Eidgenössische Technische Hochschule);
- c) die vom Bunde aufzustellenden Maturitätsziele sollen keine Rücksicht nehmen auf die besonderen Bedürfnisse einzelner akademischer Studien oder einzelne Standesinteressen, sondern den Mittelschulen rein-pädagogische Unterrichtsziele stecken helfen. Wenn als die Aufgabe aller vollberechtigter Maturi-

¹⁾ Barth, Die Reform der höheren Schulen in der Schweiz, Basel, 1919.

tätsschulen erklärt wird, die Vermittlung allgemein-menschlicher Kenntnisse und Fähigkeiten sich zum Ziel zu setzen, so ist damit allen akademischen Studien gedient, insbesondere auch den medizinischen und technischen, deren Vorbereitung allein Sache des Bundes ist;

- d) da es keinen Königs weg zu höherer Geistigkeit gibt, da keine Disziplin einen erzieherischen Wert an sich hat, und da die jugendlichen Begabungstypen und Schicksale vielgestaltig sind, soll bei der neuen Ordnung der Maturitätsverhältnisse der Kreis der vollberechtigten Maturitätsschulen erweitert werden, wobei sich die Schulen in ihrer Organisation, in ihrer Dauer, in ihren Lehrplänen und in ihrer Unterrichtsgestaltung, sowie in der Auslese der Schüler den neu und höher gesteckten Zielen anzupassen haben;
- e) die eidg. Maturitätsprogramme sollen im Sinne einer Vereinfachung revidiert werden, unter Mitwirkung der Mittelschullehrer;
- f) die eidg. Maturitätsvorschriften sollen ein weiter und weitherziger Rahmen werden für die freiere Entwicklung der Mittelschulen in den einzelnen Kantonen, je nach der Eigenart und Dringlichkeit der Reformen jedes von ihnen; der Bund kann und soll durch seine „Maturitätsreform“ den Kantonen die „Mittelschulreform“ ermöglichen;
- g) die besonderen Prüfungen vor der eidg. Maturitätskommission für Kandidaten, die keine vollberechtigte Maturitätsschule absolviert haben, sollen beibehalten werden, und auch an Stelle der bisherigen Aufnahmeprüfung an die Eidg. Technische Hochschule treten. Die neuen Maturitätsziele sollen auch hier Anwendung finden.

* * *

Diese pädagogischen Überzeugungen und die Bestimmungen der Entwürfe, zu denen sie geführt haben, geben, wie zu erwarten war, zu allerlei Diskussionen Anlass und rollen Probleme auf, deren hauptsächliche ich in der Folge erwähnen will.

I. Die Kompetenzen des Bundes.

Durch das „Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (vom 19. De-

zember 1877) hat der Bund die Aufgabe übernommen, über die Vorbildung der Kandidaten zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen Bestimmungen zu treffen. Dies geschieht zur Zeit durch die „Verordnung über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ (vom 6. Juli 1906). Die Anerkennung der Maturitätsausweise einer Schule als „vollberechtigt“ in diesem Sinne geschieht auf den Bericht und Antrag der eidg. Maturitätskommission. Von jeher und in der Natur der Sache liegend gehen dem Antrag auf Anerkennung einer Schule Schulbesuche, Teilnahme an Maturitätsprüfungen, Verhandlungen mit den Schulbehörden voran. Ferner bestimmt Art. 6 der heutigen Verordnung, dass „das eidg. Departement des Innern sich von Zeit zu Zeit durch die Vermittlung der eidg. Maturitätskommission darüber vergewissern wird, dass die Schule dauernd die veranlagte Gewähr biete“. Diese Kompetenz des Bundes den Schulen gegenüber, denen er durch die Anerkennung zur Vollberechtigung verholfen hat, soll wörtlich in die neue Verordnung hinübergenommen werden. Es ist unwahr, wenn behauptet wird, „der Bund wolle sich Kompetenzen anmassen, die gegen die Verfassung seien“. Nichts ändert sich am bisherigen Zustand und keine Schule kann Vorfälle namhaft machen, bei denen die Eidg. Maturitätskommission ihre Kompetenzen überschritten hätte.

Durch die Gründung der eidg. polytechnischen Schule durch Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 hat der Bund seit Jahrzehnten Einfluss erhalten auf den Ausbau und die Maturitätsverhältnisse der Realschulen. Der schweizerische Schulrat hat mit den Kantonen Verträge abgeschlossen zum Zweck der prüfungsfreien Zulassung ihrer Realschulabiturienten an die Eidg. Technische Hochschule. Mit Zustimmung des schweizerischen Schulrates soll diese Sorge um die Vorbildung der Studierenden an der Technischen Hochschule in Zukunft ebenfalls von der eidg. Maturitätskommission übernommen werden, um die Behörden und Dozenten der Anstalt von einer Aufgabe zu befreien, die nicht zu ihrem eigentlichen und wichtigeren Arbeitsgebiet gehört. Da sich Behörden, Dozenten und die im praktischen Leben stehenden akademischen Techniker unmissverständlich über das wahre Ziel der Vorbildung für höhere technische Studien geäussert haben, wird die Möglichkeit geschaffen, hemmungslos entschiedene Fortschritte in der Vertiefung dieser Vorbildung zu verwirklichen.

II. Die Gleichberechtigung verschiedener Maturitätstypen.

Der Entwurf der eidg. Maturitätskommission sieht drei gleichberechtigte Maturitätstypen vor. Das gemeinsame Lehrziel aller vollberechtigten Schulen wird in Art. 14 der erstgenannten Verordnung umschrieben:

„Der Unterricht soll dem Schüler diejenige geistige Reife und Selbständigkeit im Denken vermitteln, die zu einem erfolgreichen akademischen Studium notwendig ist.“

Zur Erreichung einer gewissen Reife des Denkens gehört ein bestimmter Umfang positiver Kenntnisse; jedoch ist lediglich enzyklopädisches Wissen nicht zu vermitteln, da der Unterricht propädeutischer Art sein soll und weder in seiner Gesamtheit noch in einem einzelnen Fach abschliessenden Charakter tragen will. Dementsprechend soll der Unterricht vor allem darauf abzielen, beim Schüler Interesse und Verständnis für die behandelten Gegenstände und Probleme zu wecken. Vor allem soll die gründliche und lebendige Pflege der Muttersprache Verständnis für die zugehörige Literatur und Kultur erwecken; ausserdem ist den staatsbürgerlichen Erziehungsaufgaben, die besonders durch Landeskunde, Verfassungsgeschichte und sorgfältige Pflege der zweiten Landessprache gefördert werden, volle Aufmerksamkeit zu schenken. Bis zur obersten Schulstufe soll der Schüler allmählich zu derjenigen geistigen Reife gebracht werden, die ihn befähigt, nicht bloss den vorgetragenen Wissensstoff aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch selbständig Probleme, die für diese Stufe in Betracht kommen, anzufassen, durchzuarbeiten und ihre Lösung sauber und präzis darzustellen.“

Über dieses Gemeinsame hinaus aber wird je nach dem Typus des Maturitätsausweises der Anstalt entweder

- A) den beiden alten Sprachen, oder
- B) dem Lateinischen und den modernen Sprachen, oder
- C) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern

die ausschlaggebende Rolle bei der Erreichung des Unterrichtszieles zufallen. Auf eine derartige Mehrgestaltigkeit der Maturitätsschulen weisen uns die nun einmal geschichtlich gewordenen Verhältnisse hin, dann aber, und zwar in erster Linie, die Rücksichtnahme auf die Vielgestaltigkeit der jugendlichen Begabungstypen. Schon Herbart hat gesagt: „Bei umfassenden Verbesserungen des Schulwesens wird man eine grosse Vielförmigkeit desselben nicht nur dulden, sondern beabsichtigen müssen. Denn Teilung der Arbeit ist in allen mensch-

lichen Einrichtungen der Weg zum Bessern". Die Möglichkeit, auf verschiedenen Wegen zu geistiger Reife zu gelangen, ist in pädagogischen Kreisen zur Selbstverständlichkeit geworden und setzt sich in allen Ländern unaufhaltsam durch. Keine Schuldisziplin besitzt hier ein Monopol, und daher soll auch keine Schulform von Staats wegen ein Berechtigungsmonopol erhalten. Wer mit offenen Augen um sich blickt und Teil hat am Leben unserer Zeit, findet auf Schritt und Tritt bestätigt, dass Schulsack und Wissen zur geistigen und moralischen Prägung der Persönlichkeiten und ihrer Wirksamkeit von durchaus sekundärer Bedeutung sind und zurücktreten müssen gegenüber wirksameren Impulsen, die in der persönlichen Veranlagung, in andern Erziehungs faktoren als denen der Schule, im ganzen Milieu ihre Quellen haben. Es kommt daher nur darauf an, dass möglichst allen begabten jungen Leuten, die sich höheren Studien widmen wollen und können, der geeignete Nährboden geboten werde, auf dem sich ihr Geist frei und nach Möglichkeit hemmungslos entfalten kann. Dabei wird der Persönlichkeit des Lehrers eine ungleich wichtigere Bedeutung zukommen, als der Fächerauswahl und den Schulprogrammen.

Natürlich denkt die eidg. Maturitätskommission nicht daran, nun einfach die lateinlosen Maturitätsschulen mit den Lateinschulen als gleichberechtigt zu erklären. Die Übergangsbestimmungen (Art. 29 und 30) des Entwurfes sehen vor, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung dahinfallen werden: a) die bisherige Anerkennung der Gymnasien durch den Bundesrat, b) die Verträge des schweizerischen Schulrates mit den Behörden der Realschulen. Den Schulbehörden wird eine angemessene Frist zur Anpassung an die neuen eidg. Forderungen gewährt werden, während welcher ihnen provisorisch die bisherige (und nur die bisherige) Tragweite ihrer Maturitätsausweise zugesichert ist.

III. Notwendigkeit und Möglichkeit einer Reform der Realschulen.

Damit wird insbesondere auch den Realschulen ein heilsamer und aussichtsvoller Impuls zu Reformen geboten werden, damit sie nicht nur den Gymnasien gleichberechtigte, sondern auch gleichwertige Bildungsanstalten werden. Hervorgegangen aus Gewerbe- und Industrieschulen, also Fachschulen, war ihnen bis jetzt eine weitblickende Entwicklung aus verschiedenen Gründen verunmöglicht, selbst wenn die Einsicht der Behörden oder Lehrer eine solche klar vor Augen sah. Denn einmal ist es einleuchtend, dass nur ein rest-

loser Verzicht auf die engeren Bildungsziele als „technische“ Vorbereitungsanstalten diese Schulen in den Stand setzen kann, die Bildungselemente des modernen Kulturlebens in den Dienst einer im weitesten Sinne des Wortes humanen Zielsetzung zu stellen. Einer solchen höheren Zielsetzung standen während langen Dezennien die herrschenden Ansichten über die Berufsvorbereitung für höhere technische Studien entgegen. Durch die oben angedeutete grundsätzlich weiterblickende Einstellung der Behörden der Eidg. Technischen Hochschule und weiter Ingenieurkreise ist nun aber hier freie Bahn geschaffen. Dann aber leiden die heutigen Realschulen an einer entschiedenen Überlastung des Lehrplanes, der bei vielen und in vielen Fächern weit über den Rahmen dessen hinausgeht, was auf die Mittelschule gehört. Diese unpädagogische Masslosigkeit geht naturgemäß auf Kosten der Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der wirklich unentbehrlichen elementaren Kenntnisse.

Verhängnisvoll erwies sich von jeher für die Leistungen der Realschulen die offizielle Minderwertigkeitserklärung durch die mangelnde Gleichberechtigung mit den Gymnasien. Die Folge war eine Herabsetzung des durchschnittlichen geistigen Niveaus. Denn welch einsichtiger Vater sendet seinen begabten Sohn, den er von Anfang an für ein akademisches Studium ausbilden lassen will, in eine Schule, deren Maturitätszeugnis diesem nicht reibungslos den Zugang zu den wichtigsten akademischen Berufen öffnet? Eine weitere Folge dieser unsachlichen Auslese der Begabungen ist, dass man es an vielen Realschulen wenig ernst nimmt mit der Ausmerzung schwächer begabter Schüler. Von grosser Bedeutung ist ferner, dass man in verschiedenen Kantonen den lateinlosen Maturitätsschulen die genügende Dauer nicht gönnt, ohne die eine ruhige und vernünftige Gestaltung des Lehrplanes und des Unterrichtes gar nicht möglich ist.

In der Beseitigung aller dieser Hemmungen liegt eine vielversprechende Entwicklungsmöglichkeit. Die Pflicht der eidg. Maturitätskommission wird sein, den kantonalen und lokalen Schulbehörden mit Rat und Tat beizustehen, um diese Möglichkeit zur Wirklichkeit werden zu lassen. Die Anpassung der Realschulen an die neuen Bedingungen wird selbstverständlich die Voraussetzung ihrer Anerkennung durch den Bund sein.

IV. Eidgenössische Maturitätsprüfungen.

Seit vielen Jahren werden jährlich zweimal, in der deutschen und in der welschen Schweiz, eidgenössische Maturitätsprüfungen

veranstaltet für Kandidaten, welche sich den medizinischen Studien widmen wollen. Diese Gelegenheit, ein vollgültiges Maturitätszeugnis zu erwerben, wird benutzt von jungen Leuten, die aus irgend einem Grunde keine vollberechtigte Maturitätsschule absolviert haben. Es melden sich zu diesen Prüfungen Kandidaten, die z. B. aus Gesundheitsgründen ihre Gymnasialstudien für kürzere oder längere Zeit unterbrechen mussten, Kandidaten, die durch den z. Z. so häufigen Ortswechsel ihrer Eltern aus dem normalen Ablauf ihrer Studien gerissen worden sind, junge oder ältere Leute, die sich erst spät zum Studium entschlossen haben, Ausländer, die kein vollgültiges Maturitätszeugnis besitzen, usw. Diese Prüfungen werden von Lehrern an öffentlichen Mittelschulen abgenommen und bewirken eine ernste Auslese, wie jedermann, der diese Prüfungen wirklich kennt, wird bestätigen müssen. Auf alle Fälle rutscht manch junger Mensch anstandslos durch das Gymnasium und die Maturitätsprüfung, der diese Prüfung vor der eidg. Kommission nicht bestehen würde. In Zukunft sollen diese Prüfungen auch an Stelle der Aufnahmeprüfungen an die Eidg. Technische Hochschule treten und Gelegenheit bieten, nach den drei für die Schulen vorgesehenen Maturitätstypen das Reifezeugnis zu erwerben.

Wem es ernst ist mit dem nachgerade selbstverständlichen Prinzip: „Freie Bahn dem Tüchtigen!“, wer die mannigfachen Fälle kennt, die hier in Betracht kommen, der wird diese Zugangspforte zu höheren akademischen Studien nicht opfern wollen. Aber die eidg. Maturitätskommission, die für diese Prüfungen verantwortlich ist, wird sich gegen eine wesentliche Änderung des Prüfungsverfahrens aussprechen müssen. Man hat vorgeschlagen, die Kandidaten zu diesen Prüfungen sollten von der eidg. Maturitätskommission den einzelnen als vollberechtigt anerkannten Schulen zur Prüfung zugewiesen werden. Das wäre direkt verhängnisvoll und würde Ungleichheiten aller Art rufen. Der Begriff „Maturität“ ist nicht überall gleich zuverlässig entwickelt, und wenn ein Lehrkörper auch seine eigenen Schüler, die man seit Jahren kennt, im grossen und ganzen richtig beurteilen wird, so wäre er fremden Kandidaten gegenüber sachlich mancherorts weniger zuständig. Nun stelle man sich vor, die eidg. Kommission ziehe, wie das ihre Pflicht wäre, die Konsequenzen, scheide also die Schulen in solche, die sich für die Übernahme dieser Prüfungen eignen und in andere, die sich aus irgend einem Grunde nicht eignen. Die Folgen, auch politischer Natur, sind in die Augen springend. Würde sich die eidg. Kommission dagegen

lax verhalten, so wäre Missbräuchen Tür und Tor geöffnet, denn vom Unterrichtswesen zur Fremdenindustrie ist mancherorts nur ein kleiner Schritt. Nein, man muss es der eidg. Maturitätskommission überlassen, die Prüfungen, für die sie verantwortlich ist, in der ihr gut dünkenden, bewährten Weise zu ordnen. Niemals würden übrigens die Behörden der Eidg. Technischen Hochschule ihre Zustimmung zu einem derartig unzuverlässigen Ersatz ihrer Aufnahmeprüfungen geben.

(Schluss folgt.)

Die Neuordnung der Lehrerbildung in Frankreich.

Von Dr. Ernestine Werder, Zürich.

Während in deutschen Landen die übereinstimmende Überzeugung aller Einsichtigen eine gründlichere Berufsbildung der Lehrer fordert und deutsche Schulmänner durch Ausbau der Lehrerseminarien, Schaffung besonderer pädagogischer Hochschulen oder Übernahme der Lehrerbildung durch die Universität dieses Ziel zu erreichen hoffen, haben die französischen Erziehungsbehörden eine Reform des Seminarbetriebs versucht, mit der auch das pädagogische Ausland Grund hat, sich zu beschäftigen.

Die Verordnungen und Beschlüsse des Conseil supérieur de l'Instruction publique vom 18. August 1920 über die Lehrerbildungsanstalten¹⁾) sind zwar keine revolutionäre Tat; doch kommt in einzelnen Bestimmungen ein erfreuliches Streben nach Anpassung an moderne pädagogische Anschauungen zum Ausdruck, und die starke Betonung der ihrem besondern Zweck entsprechenden Selbständigkeit der Lehrerbildungsanstalten ist geeignet, unsere grundsätzliche Zustimmung — oder heftigsten Widerspruch zu erwecken.

Nach der Organisation von 1905 zerfällt das französische Lehrerseminar in zwei scharf getrennte Abteilungen: eine die beiden ersten Seminarjahre umfassende Mittelschule, die der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der Zöglinge dient, und eine pädagogische Fachschule, die sie im dritten Schuljahr theoretisch und praktisch in den Erzieherberuf einführt. Zwei Jahre sind demnach ausschliesslich der Vorbereitung auf das Brevet supérieur gewidmet, das keinen Ausweis über die pädagogische Eignung des Kandidaten, sondern vielmehr eine Würdigung seiner allgemeinen Bildung darstellt. Die Lehrpläne der Ecoles primaires supérieures und der Ecoles normales entsprechen sich zum Teil so wörtlich, dass man berechtigt ist, von einer blossen Neuauflage des an der Ecole primaire supérieure behandelten Stoffes zu sprechen. Nachdem der Schüler zwei Jahre

¹⁾ Vgl. *Bulletin administratif du Ministère de l'Instruction publique*, Année 1920. No. 2442, 18 sept. 1920, S. 693 ff. und S. 765 ff. und *Instructions relatives à l'organisation des cours complémentaires, des écoles primaires supérieures et des écoles normales*, Bull., No. 2450, S. 1459 ff. und *Revue pédagogique*, N. S., Bd. LXXVII, No. 11/12, S. 355 ff.